# Arbeitssicherheitsreglement

## der Politischen Gemeinde Urdorf

**Reglement für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Angestellten der Politischen Gemeinde Urdorf**
vom 13. Dezember 2004

**Gültig ab 1. Januar 2005**

## Inhaltsverzeichnis


| | | Seite |
|---|---|---|
| **1.** | **Rechtsgrundlage** | 3 |
| **2.** | **Geltungsbereich** | 3 |
| **3.** | **Umsetzung der Arbeitssicherheit /Branchenlösung** | 3 |
| **3.1.** | **Sicherheitsleitbild** | 3 |
| **3.2.** | **Sicherheitsorganisation** | 4 |
| *3.2.1.* | *Grundsatz* | 4 |
| *3.2.2.* | *Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen* | *4* |
| *3.2.3.* | *Mitverantwortung, Mitwirkung (Pflichten der Mitarbeitenden)* | *4* |
| **3.3.** | **Ausbildung/Weiterbildung; Instruktion, Information** | 5 |
| **3.4.** | **Sicherheitsstandards, Sicherheitsregeln** | 5 |
| *3.4.1.* | *Persönliche Schutzausrüstung, Körperschutz* | 5 |
| *3.4.2.* | *Bedienung von Maschinen und Anlagen* | *6* |
| *3.4.3.* | *Wartung und Instandhaltung von technischen Einrichtungen und Geräten* | *6* |
| *3.4.4.* | *Beschaffungsverfahren von technischen Einrichtungen, Geräten und Fahrzeugen, der persönlichen Schutzausrüstung sowie von gefährlichen Stoffen* | *6* |
| *3.4.5.* | *Besonders gefährliche (gefährdete) Arbeitsplätze* | *6* |
| *3.4.6.* | *Verhalten und Organisation bei betrieblichen Veränderungen* | *6* |
| **3.5.** | **Gefahrenermittlung, Risikobeurteilung** | 7 |
| **3.6.** | **Massnahmenplanung und -realisierung** | 7 |
| **3.7.** | **Notfallorganisation** | 7 |
| *3.7.1.* | *Aufbau der Notfallorganisation* | 7 |
| *3.7.2.* | *Alarmierung, Verhalten bei Notfällen* | *7* |
| *3.7.3.* | *Nothelfer* | *7* |
| **3.8.** | **Mitwirkung** | 8 |
| **3.9.** | **Gesundheitsschutz** | 8 |
| **3.10.** | **Audits, Kontrolle** | 8 |
| **3.11.** | **Nichtbetriebsunfälle** | 8 |
| **3.12.** | **Sicherheitsorganisation** | 8 |
| **3.13.** | **Absenzmanagement** | 9 |


Aus Gründen der Einfachheit resp. der Lesbarkeit der vorliegenden Verordnung wurde darauf verzichtet, bei den Titeln und Funktionen auch die weibliche Form aufzuführen; selbstverständlich beziehen sich alle entsprechenden Bezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## Abkürzungen/Begriffserklärungen

| | |
|---|---|
| SIBE | Sicherheitsbeauftragter |
| BESIBE | Bereichssicherheitsbeauftragter |
| Suva | Schweizerische Unfallversicherungsanstalt |
| EKAS | Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit |
| PSA | Persönliche Schutzausrüstung |
| AWPH | Alterswohn- und Pflegeheim Weihermatt |

## 1. Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 30 und Art. 69 der Personalverordnung der Politischen Gemeinde Urdorf und der Schulgemeinde Urdorf vom 19. Juni 2002 erlässt der Gemeinderat das Reglement für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Angestellten der Politischen Gemeinde Urdorf.

## 2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für

a) alle Angestellten der Politischen Gemeinde Urdorf (Verwaltung und Betriebe, inkl. AWPH Weihermatt) gemäss Art. 4 der Personalverordnung der Politischen Gemeinde Urdorf und der Schulgemeinde Urdorf vom 19. Juni 2002 (gültig ab 01. Juli 2002);

b) die Auszubildenden (Lehrlinge) der Verwaltung und der Betriebe, inkl. AWPH Weihermatt;

c) Personen, die bei der Verwaltung und den Betrieben (inkl. Alterswohn- und Pflegeheim Weihermatt) ein Praktikum absolvieren;

d) weitere Personen, die mit der Politischen Gemeinde Urdorf in einem Anstellungsverhältnis oder anstellungsähnlichen Verhältnis stehen und durch die Politische Gemeinde Urdorf direkt entlöhnt werden.

Keine Gültigkeit hat dieses Reglement für Personen, die nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis, sondern in einem Auftragsverhältnis zur Gemeinde stehen und/oder durch Dritte besoldet sind. Diese Personen haben die branchenüblichen, aktuellen Sicherheitsrichtlinien ihres Arbeitgebers zu befolgen und die anerkannten Regeln der Technik ausnahmslos einzuhalten sowie die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Sie haben alles zu unterlassen, was ihre Gesundheit und die anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefährden könnte.

## 3. Umsetzung der Arbeitssicherheit / Branchenlösung

Die Politische Gemeinde Urdorf ist Mitglied des Vereins "Arbeitssicherheit Schweiz". Die Umsetzung der Arbeitssicherheit in der Verwaltung und den Betrieben sowie im Alterswohn- und Pflegeheim Weihermatt erfolgt nach den Vorgaben der Branchenlösung des Vereins "Arbeitssicherheit Schweiz".

### 3.1. Sicherheitsleitbild

Als Arbeitgeber ist der Gemeinderat für die Sicherheit und Gesundheit der Angestellten der Politischen Gemeinde Urdorf verantwortlich. Seine grundsätzlichen Absichten zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz werden in einem Sicherheitsleitbild dokumentiert. Aufgrund des Sicherheitsleitbildes formuliert der Gemeinderat die strategischen Ziele.

## 3.2. Sicherheitsorganisation

### 3.2.1. *Grundsatz*

Innerhalb der Politischen Gemeinde Urdorf bestehen zwei Sicherheitsorganisationen

a) Sicherheitsorganisation Verwaltung und Betriebe (Werkbetriebe, Sportanlagen Weihermatt und Zentrum, Chinderhuus, Gemeindebibliothek) ohne AZ Weihermatt

b) Sicherheitsorganisation Alterszentrum Weihermatt (AZ Weihermatt)

Oberstes Organ beider Sicherheitsorganisationen ist der Gemeinderat Urdorf, er ist in politischer und strategischer Hinsicht verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Arbeitssicherheit sowie des Gesundheitsschutzes. Die operative Gesamtverantwortung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in beiden Sicherheitsorganisationen obliegt der Geschäftsleitung der Politischen Gemeinde Urdorf. Jeder Organisation steht ein Sicherheitsbeauftragter (SIBE) vor. Die Sicherheitsorganisation ist nach Massgabe der Verwaltungs- und Betriebsstruktur in zweckmässige Sicherheitsbereiche aufzuteilen. Jedem Sicherheitsbereich steht ein Bereichssicherheitsbeauftragter (BESIBE) vor.

Aufbau und Struktur sowie die personelle Besetzung der beiden Sicherheitsorganisationen werden auf Antrag der Geschäftsleitung durch den Verwaltungsausschuss des Gemeinderates festgelegt. Den Sicherheitsbeauftragten steht ein Vorschlagsrecht zu.

### 3.2.2. *Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen*

Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen von Geschäftsleitung, Gesamtleitung AWPH Weihermatt, SIBE und BESIBE bezüglich der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz in der Gemeindeverwaltung und den Betrieben Urdorf richten sich neben diesem Reglement nach:

a) der geltenden Gesetzgebung des Bundes und des Kantons Zürich sowie den Reglementen und Weisungen der Suva;

b) der EKAS Richtlinie Nr. 6508;

c) der Branchenlösung des Vereins "Arbeitssicherheit Schweiz" und den Handbüchern für die Sicherheitsbeauftragten und den Modulbüchern für die Sicherheitsbereiche;

d) den Weisungen und Reglementen der Politischen Gemeinde Urdorf;

e) dem Funktionendiagramm der Politischen Gemeinde Urdorf.

Die Geschäftsleitung ist für die Umsetzung von Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zuständig und legt die operativen Jahresziele fest. Die Angestellten sind über die Zielsetzungen zu informieren. Die SIBE erstatten der Geschäftsleitung resp. der Gesamtleitung AWPH Weihermatt regelmässig Bericht zum Stand der Umsetzung und das Erreichen der Ziele.

### 3.2.3. *Mitverantwortung, Mitwirkung (Pflichten der Mitarbeitenden)*

Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Politischen Gemeinde Urdorf sind für die Umsetzung und Einhaltung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mitverantwortlich. Sie müssen die branchenüblichen aktuellen Sicherheitsvorschriften und die anerkannten Regeln der Technik ausnahmslos einhalten sowie die erforderlichen Massnahmen umsetzen und alles unterlassen, was ihre Gesundheit und diejenige von andern Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefährden könnte. Im Weiteren sind sie verpflichtet, alles zu unternehmen, um die Sicherheitsziele von Gemeinderat und Geschäftsleitung zu erreichen.

Die Anordnungen und Weisungen der SIBE, der BESIBE sowie der Vorgesetzten zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind jederzeit zu befolgen.

Alle Vorgesetzten der Verwaltung und der Betriebe inkl. AWPH Weihermatt haben in ihrem Verantwortungsbereich der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz besondere Beachtung zu schenken und die SIBE sowie die BESIBE in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Sie sind für das Erreichen der Sicherheitsziele mitverantwortlich.

### 3.3. Ausbildung/Weiterbildung; Instruktion, Information

SIBE und BESIBE sind für ihre Funktion auszubilden. Die SIBE sind für die Planung und Umsetzung der Aus- und Weiterbildung von SIBE und BESIBE zuständig und verantwortlich. Die Ausbildung sowie die periodische Weiterbildung dieser Funktionäre richten sich nach der Branchenlösung des Vereins "Arbeitssicherheit Schweiz".

Das gesamte übrige Kaderpersonal sowie sämtliche Angestellte sind ihrem Tätigkeitsgebiet entsprechend so aus- und weiterzubilden, dass sie jederzeit befähigt sind, Gefahrenpotenziale zu erkennen, die entsprechenden Massnahmen zu treffen und in Eigenverantwortung geeignete Schritte zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz vorzunehmen. Die SIBE sind für die Planung, Koordination und Durchführung dieser Aus- und Weiterbildung zuständig, wobei sie auf die Mithilfe der BESIBE zurückgreifen können. Die SIBE können die BESIBE mit der Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsanlässen beauftragen.

Neue Angestellte sind bei Stellenantritt resp. anlässlich ihrer Einarbeitung über die Arbeitssicherheitsgrundsätze zu orientieren und so in ihr Tätigkeitsgebiet einzuführen, dass sie jederzeit befähigt sind, Gefahrenpotenziale zu erkennen, die entsprechenden Massnahmen zu treffen und in Eigenverantwortung geeignete Schritte zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz vorzunehmen. Für die Orientierung und die entsprechende Einarbeitung ist der zuständige BESIBE verantwortlich. Die Vorgesetzten haben die entsprechende Instruktion bei der Einarbeitungsplanung zu berücksichtigen.

Wo zum Bedienen von Arbeitsgeräten und/oder Fahrzeugen spezifische Kenntnisse vorausgesetzt werden, müssen die mit der Handhabung betrauten Angestellten über die erforderliche Ausbildung verfügen. Das Bedienen von Geräten und/oder Fahrzeugen ist allen Angestellten untersagt, die nicht entsprechend ausgebildet sind. Die BESIBE sind in ihren Bereichen für die Durchsetzung dieser Ausbildungsrichtlinien sowie die Planung und Durchführung der Ausbildung von Angestellten verantwortlich. Überdies sind Angestellte im Bedarfsfalle (periodisch) weiterzubilden. Die Aus- und Weiterbildung ist in Zusammenarbeit mit dem SIBE zu planen.

Bei der Zusammenarbeit mit Fremdfirmen ist die Einhaltung der Arbeitssicherheit nach den Richtlinien der Politischen Gemeinde Urdorf sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten durch den zuständigen BESIBE zu koordinieren. Er wird dabei durch die verantwortlichen Abteilungs- resp. Bereichsleiter unterstützt. Für die Koordination ist die Suva-Checkliste "Zusammenarbeit mit Fremdfirmen - Koordinationsbereiche" zu verwenden.

### 3.4. Sicherheitsstandards, Sicherheitsregeln

#### 3.4.1. *Persönliche Schutzausrüstung, Körperschutz*

Die Politische Gemeinde Urdorf stellt den Angestellten bei Bedarf eine geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) nach den neusten Sicherheitsstandards zur Verfügung. Die Angestellten sind verpflichtet, die besonderen Vorkehrungen und Anweisungen zum Körperschutz zu beachten und ihre PSA wo nötig jederzeit zu verwenden. Die BESIBE überwachen die Verwendung der PSA und ordnen nötigenfalls den Gebrauch an.

Den Anweisungen der BESIBE ist Folge zu leisten, die Vorgesetzten sind verpflichtet, die BESIBE bei der Durchsetzung von entsprechenden Anordnungen und Massnahmen zu unterstützen.

3.4.2. *Bedienung von Maschinen und Anlagen*

Die Bedienung von Maschinen erfolgt ausschliesslich nach den Anweisungen des Herstellers oder des Vorgesetzten. Die Sicherheitsvorschriften gemäss Bedienungsreglementen, Checklisten und Instruktionen sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Die entsprechenden Manuale befinden sich beim Arbeitsplatz und können von jedem Angestellten eingesehen werden.

3.4.3. *Wartung und Instandhaltung von technischen Einrichtungen und Geräten*

Jeder BESIBE führt in seinem Sicherheitsbereich ein Inventar der technischen Einrichtungen und Geräte. Dieses ist laufend nachzuführen. Der zuständige SIBE erhält Kopien sämtlicher Inventare. Die BESIBE sind dafür verantwortlich, dass der SIBE in den Besitz der Inventare gelangt.

Die Bedienungsanleitung von technischen Einrichtungen, Geräten und Fahrzeugen sind beim jeweiligen Gerät/Fahrzeug vorhanden und aufbewahrt. Nötigenfalls sind diese Anleitungen in mehrere Sprachen vorhanden, damit sich auch ausländische Angestellte jederzeit informieren können.

Die BESIBE sind verpflichtet, die Wartung und den Unterhalt von Geräten und Fahrzeugen zu regeln und zu planen. Die Wartungs- und Unterhaltsplanung sowie die vorgenommenen Reparaturen sind in der Betriebsdokumentation festzuhalten.

3.4.4. *Beschaffungsverfahren von technischen Einrichtungen, Geräten und Fahrzeugen, der persönlichen Schutzausrüstung sowie von gefährlichen Stoffen*

Technische Einrichtungen und Geräte sowie Fahrzeuge dürfen nur in Betrieb genommen resp. in Verkehr gesetzt werden, wenn sie bei bestimmungsgemässer und sorgfältiger Verwendung Leben und Gesundheit der Benützer und Dritter nicht gefährden. Spätestens bei der Lieferung hat der Lieferant die entsprechende Konformitätsbescheinigung vorzulegen.

Die Inbetriebnahme darf nur nach genauer Instruktion durch den Lieferanten oder andere Fachleute erfolgen. Die Sicherheitsanforderungen (Herstellererklärung/Konformitätserklärung), die Betriebsanleitung, die Überprüfungsfrist und -modalitäten sowie das Sicherheitsdatenblatt müssen allen Personen kennen, die eine technische Einrichtung oder ein Gerät bedienen.

Dasselbe gilt bei der Beschaffung von neuen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) sowie bei der Anschaffung von gefährlichen Stoffen.

3.4.5. *Besonders gefährliche (gefährdete) Arbeitsplätze*

Bei besonders gefährlichen Arbeitsplätzen sind durch die BESIBE, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen SIBE, besondere Verhaltensanweisungen zu erstellen oder solche von Branchenverbänden, Herstellern, Lieferanten zu übernehmen. Wo zur Arbeitsausführung besondere Bewilligungen erforderlich sind, müssen diese und der Nachweis über die einschlägige Ausbildung des Ausführenden am Arbeitsplatz aufbewahrt resp. dokumentiert werden.

3.4.6. *Verhalten und Organisation bei betrieblichen Veränderungen*

Bei betrieblichen Veränderungen (Neubauten, Umbauten, Neuanschaffungen von Maschinen oder Einrichtungen, Veränderungen bei den Arbeitsplätzen etc.) sind die erforderlichen Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen und es ist zu prüfen, ob neue Instruktionen erforderlich sind. Der zuständige SIBE und der zuständige BESIBE sind bei Veränderungen beizuziehen.

Die Vorschriften des Plangenehmigungsverfahrens (ArGV4) sind zu berücksichtigen. Nach erfolgter Veränderung prüft der zuständige SIBE zusammen mit dem zuständigen BESIBE, ob eine Revision der Gefährdungsermittlung und der Risikobeurteilung erforderlich ist.

### 3.5. Gefahrenermittlung, Risikobeurteilung

Die BESIBE stellen die konkret vorkommenden Gefährdungen in ihrem Sicherheitsbereich fest und treffen die erforderlichen Massnahmen. Sie dokumentieren die Vorkehrungen in der Betriebsdokumentation. Gefahrenermittlung, Risikobeurteilung und Massnahmenplanung sind gemäss der Branchenlösung des Vereins Arbeitssicherheit Schweiz vorzunehmen.

### 3.6. Massnahmenplanung und -realisierung

Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen von Angestellten und die entsprechenden Ursachen sind, sowie möglich und zulässig, durch die Präsidialabteilung, Personalwesen, anonymisiert systematisch zu erfassen, dass jederzeit eine Absenzenstatistik erstellt werden kann, aufgrund derer sich der Zielerreichungsgrad der Massnahmen periodisch überprüfen lässt.

### 3.7. Notfallorganisation

#### 3.7.1. *Aufbau der Notfallorganisation*

Die SIBE sind für den Aufbau und die Aufrechterhaltung der Notfallorganisation gemäss der Branchenlösung verantwortlich. Sie können die Erarbeitung teilweise oder ganz den BESIBE zuweisen. Die Notfallorganisation umfasst die folgenden Punkte und ist schriftlich festzuhalten:

- Aufbau der Notfallorganisation im Betrieb
- Merkblatt "Verhalten im Notfall"
- Organisation der ersten Hilfe, des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes
- Organisation der Sicherheit vor renitenten Personen (in gefährdeten Bereichen)
- Organisation der Sicherheit bei Androhung von Gewalt (Bombendrohungen etc.)
- Regelung des Meldeverfahrens bei schweren Unfällen und weiteren Ereignissen

Sämtliche Angestellte sind jederzeit über die Notfallorganisation informiert und instruiert. Die Kenntnis der Notfallorganisation und das Verhalten im Notfall sind regelmässig zu prüfen und zu üben. Die Abläufe sind im Bedarfsfall anzupassen.

#### 3.7.2. *Alarmierung, Verhalten bei Notfällen*

Die interne und externe Alarmierung sowie das Verhalten bei Unfällen, Bränden, andern Notfällen und bei Bedrohungen richten sich nach dem Merkblatt "Verhalten im Notfall".

#### 3.7.3. *Nothelfer*

Jeder Sicherheitsbereich verfügt über mindestens eine Person, die in Erster Hilfe ausgebildet ist. Die Nothelfer/innen werden auf Antrag des zuständigen BESIBE durch die Geschäftsleitung bestimmt. Es ist Sache der BESIBE, in Zusammenarbeit mit dem SIBE die Ausbildung der Nothelfer/innen zu planen. Der zuständige SIBE bietet sämtliche Nothelfer/innen jährlich zu einem Wiederholungskurs auf.

In jedem Sicherheitsbereich ist mindestens ein Samariterkoffer vorhanden. Der Samariterkoffer darf ausschliesslich von den Nothelfer/innen verwendet werden. Die Samariterkoffer werden jährlich durch den Samariterverein kontrolliert und nötigenfalls ergänzt.

### 3.8. Mitwirkung

siehe Ziffer 3.2.3. dieses Reglements

### 3.9. Gesundheitsschutz

Die Politische Gemeinde Urdorf als Arbeitgeberin trifft alle Massnahmen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Angestellten zu gewährleisten. Insbesondere sorgt sie dafür, dass

- ergonomisch und hygienisch einwandfreie Arbeitsbedingungen herrschen;
- die Gesundheit nicht durch schädliche und belästigende physikalische, chemische und biologische Einflüsse sowie durch Elektrosmog beeinträchtigt wird;
- eine übermässig starke oder einseitige Beanspruchung vermieden wird;
- und die Arbeitsabläufe entsprechend organisiert sind;

Die Umsetzung des Gesundheitsschutzes in der Verwaltung und den Betrieben sowie im Alterswohn- und Pflegeheim Weihermatt erfolgt nach den Vorgaben der Branchenlösung des Vereins "Arbeitssicherheit Schweiz".

### 3.10. Audits, Kontrolle

Der Qualitätsstandard von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wird periodisch durch interne Fachpersonen überprüft. Zu diesem Zweck führt die Politische Gemeinde Urdorf regelmässig Selbstkontrollen (Selbstaudits) durch. Die Selbstaudits werden vom SIBE angeordnet und von den BESIBE in ihren Arbeitsbereichen durchgeführt.

Die Ergebnisse der Selbstkontrollen sind zu dokumentieren. Sie dienen der Erfolgskontrolle und der periodischen Überprüfung und Anpassung der kurz- und mittelfristigen Zielsetzungen. Die Durchführung und Auswertung der Selbstkontrollen erfolgt nach den Vorgaben der Branchenlösung des Vereins "Arbeitssicherheit Schweiz".

Im Weiteren kann die Geschäftsleitung der Politischen Gemeinde Urdorf dem Verein Arbeitssicherheit Schweiz den Auftrag erteilen, zur Überprüfung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie zur Qualitätssicherung innerhalb der Gemeindeverwaltung oder der Betriebe Audits durchzuführen.

### 3.11. Nichtberufsunfälle

Die Politische Gemeinde Urdorf als Arbeitgeberin unternimmt Vorkehrungen zur Senkung von Nichtberufsunfällen, wobei sie sich dabei auf die Branchenlösung des Vereins "Arbeitssicherheit Schweiz" sowie die entsprechenden Weisungen der SUVA abstützt.

### 3.12. Sicherheitsorgane

Die Gemeindeexekutive regelt die Zusammenarbeit der verschiedenen Sicherheitsorgane sowie die Information und Instruktion der Vorgesetzten und der Einsatzleiter über die Branchenlösung.

### 3.13. Absenzenmanagement

Siehe Ziffer 3.5/3.6 dieses Reglements.

Urdorf, 13. Dezember 2004

**Gemeinderat Urdorf**

| | |
|---|---|
| Gemeindepräsident | Gemeindeschreiber |
| Werner Gutknecht | Urs Keller |